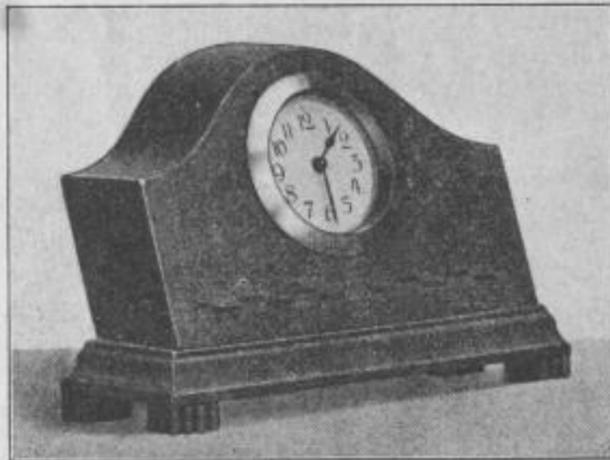


Neuregelung der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Der Reichstag hat am 27. März 1923 eine zweite Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues beschlossen, die für alle Wohnungsinhaber, nicht nur für die Hausbesitzer, von erheblicher Bedeutung ist. Danach erheben die Länder zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedelung bis zum Rechnungsjahre 1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die vor dem 1. Juni 1918 fertiggestellt worden sind. Wer nach Erlaß dieses Gesetzes gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehrbeschäftigten Arbeitnehmer neuen Wohnraum zu erstellen. Die Einkünfte aus der Abgabe sind insbesondere zur Deckung derjenigen Ausgaben bestimmt, die für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwandt werden. Mit Hilfe der Abgabe sind zu fördern 1. Wohnungsneubauten, 2. die Einrichtung von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden, z. B. durch Ein- oder Umbauten, Aufstockungen und Teilung großer Wohnungen. Wohnungsneubauten müssen dauernd, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben. Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt. Die Abgabe beträgt vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 1500% des Nutzungswertes. Außerdem haben die Gemeinden Zuschläge in gleicher Höhe wie die Abgabe zu erheben. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder aber der Prozentsatz erhöht werden; dabei können Räume, die anderen als Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden. Außerdem sind die Gemeinden berechtigt, von Wohnungen, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die oberste Landesbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt insbesondere die Veranlagung und die Erhebung der Abgabe.

Tischuhr ohne schädliche Reflexe. Die üblichen Tisch- und ähnlichen Uhren, deren Zifferblatt durch ein Glas bedeckt ist, haben den Nachteil, daß ein einwandfreies Erkennen des Zifferblattes immer nur bei gewissen Stellungen möglich ist, während bei anderen Stellungen, Zifferblatt und Zeiger durch Reflexe verzerrt erscheinen oder überhaupt nicht erkennbar sind. Dieser Übel und macht sich besonders unangenehm bemerkbar, wenn jemand am Schreibtisch sitzend, sich durch einen Blick über den Stand der Uhr unterrichten will. Die Firma Raimund Marschner in Dresden-A. hat deshalb sogenannte „Schräguhren“ geschaffen, bei denen das Zifferblatt eine solche Stellung hat, daß der die Uhr Betrachtende hieran durch die erwähnten Reflexe nicht mehr gehindert wird. Wie aus nebenstehender Abbildung hervorgeht, wird dies dadurch erreicht, daß das ganze Uhrgehäuse auf dem Sockel schräg gestellt ist. Diese Gehäuseform ist durch deutsches Reichspatent Nr. 818 352 geschützt. Ein uns vorgelegtes Muster dieser Uhren machte einen sehr ansprechenden Eindruck. Sie werden nicht nur in der abgebildeten Ausführung, sondern auch in den verschiedensten anderen Mustern geliefert.



Vom Büchertisch. Wellentelegraphie. Ein radiotechnisches Praktikum von Hanns Günther. Mit 61 Abbildungen im Text und einem farbigen Umschlagbild, darstellend die Großstation Nauen. Verlag Franckhsche Verlagshandlung in Stuttgart. Geh. 3800,— M., geb. 6200,— M. — Dieses bereits vor einiger Zeit erschienene kleine Buch bildet eine außerordentlich interessante und klare Einführung in die Wellentelegraphie. Der Verfasser mutet seinen Lesern keine für den Nichtfachmann unnützen elektrischen Studien zu, sondern zeigt in übersichtlicher und klarer Darstellung das, was für eine Einführung in dieses Gebiet erforderlich ist. Allen, die der Wellen- oder Funkentelegraphie Interesse entgegenbringen, ohne jedoch Zeit zu grundlegenden Studien zu haben, bietet dieses Werk genügend Aufschluß. Für den Uhrmacher ist das Studium ganz besonders interessant im Hinblick auf das heute schon ziemlich weit verbreitete funkentelegraphische Zeitsignal, das sich die Uhrmacherei in Zukunft sicher noch in weit größerem Umfange dienstbar machen wird.

HANDELSNACHRICHTEN

Der deutsche Außenhandel in Uhren und Edelmetallwaren im Januar und Februar 1923. Nach den statistischen Angaben über den deutschen Außenhandel im Januar 1923 belief sich die Ausfuhr auf 13,09 Mill. dz und die Einfuhr auf 47,28 Mill. dz. Der Wert der Ausfuhr ist auf 311,4 Mill. Goldmark geschätzt worden, der der Einfuhr auf 563,8 Mill. Goldmark. Der sich hieraus ergebende Passivsaldo in Höhe von rund 250 Mill. Goldmark ist jedoch wahrscheinlich zu hoch, wie das Statistische Reichsamt selbst angibt. Aber auch selbst wenn sich der Passivsaldo etwas ermäßigt, ist die Passivität der Handelsbilanz doch noch von erschreckender Größe.

Die Zuverlässigkeit der für den Monat Februar 1923 vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Ergebnisse ist infolge des Ruhreinbruchs erheblich beeinträchtigt, da das dort für den Februar 1923 angefallene handelsstatistische Material infolge der Besetzung der Zollstellen und der Ausweisung der Beamten zum größten Teile nicht hat an das Statistische Amt gelangen können und seither die dort ein- und ausgeführten Güter überhaupt nicht mehr handelsstatistisch erfaßt werden. Daher kommt den Ziffern für den Monat Februar nur ein sehr beschränkter Wert zu. Der Menge nach wurden im Februar 1923 eingeführt 31,66 Mill. dz, ausgeführt 10,96 Mill. dz. Der Einfuhrwert wurde auf 446,2 Millionen Goldmark, der Ausfuhrwert auf 360,6 Millionen Goldmark geschätzt.

Im Gegensatz zu der allgemein ungünstigen Gestaltung unseres Außenhandels steht der Außenhandel in Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren sehr günstig da. In den beiden nachfolgenden Tabellen haben wir die für das Uhren- und Edelmetallgewerbe in Betracht kommenden Waren nach Gruppen einheitlich zusammengefaßt. Besonders ist zu beachten, daß die Edelmetalle als Rohstoffe sowie die daraus gefertigten Waren und Halberzeugnisse bei der Ausfuhr und der Einfuhr in umgekehrtem Verhältnisse stehen. Während bei der Ausfuhr die Waren aus oder in Verbindung mit Edelmetallen weitaus überwiegen, spielen bei der Einfuhr die fertigen und halbfertigen Waren neben den Edelmetallen in Bruch oder legierter Form nur eine ganz unbedeutende Rolle. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen den rohen Edel- und Halbedelsteinen und den aus diesen oder in Verbindung mit ihnen gefertigten Waren.

I. Ausfuhr

Gegenstand	1922	1923	
	Jan./Dzbr.	Januar	Februar
Taschen- und Armbanduhren, Gehäuse und Werke . . .	Stück: 1 115 245	Stück: 125 738	Stück: 61 494
Großuhren all. Art, Werke u. Gehäuse dazu, Teile von Uhren	dz: 88 525	dz: 9 884,5	dz: 5 688,8
Taschenuhrgläser	88	11	6
Edelmetalle und Waren daraus	2 841,08	188,9	224,3
davon in Barren, Bruch u. d. m.	314,01	68,8	85,5
Waren in Verbindung mit Edelmetallen	24 321,9	2 179,83	2 197,05
Edel- und Halbedelsteine, roh u. bearbeit. (nicht technische)	172,67	12,71	12,66

II. Einfuhr

Gegenstand	1922	1923	
	Jan./Dzbr.	Januar	Februar
Taschen- und Armbanduhren, Gehäuse und Werke . . .	Stück: 400 556	Stück: 21 343	Stück: 14 014
Großuhren aller Art und Werke dazu, Teile von Uhren . .	dz: 277,85	dz: 13,91	dz: 8,39
Taschenuhrgläser	173	4	3
Edelmetalle und Waren daraus	5 547,88	290	416,6
davon in Barren, Bruch u. d. m.	5 525,52	281,17	415,05
Waren in Verbindung mit Edelmetallen	487,51	23,66	18,9
Edel- und Halbedelsteine, roh und bearbeitet	1656	488,26	17,05

Erhöhung des Reichsbankdiskonts auf 18%! Das Reichsbankdirektorium hat beschlossen, mit Wirkung vom 23. April ab den